



Satzung des Schützenvereins Diez – Freindiez 1928 e.V.

Stand vom 15.03.2000

Satzung des Schützenvereins Diez-Freindiez 1928 e.V.

§1

Name, Gründung und Sitz

1. Der Schützenverein Diez-Freindiez wurde erstmals am 14. April 1928 gegründet. Am 1. Januar 1967 wurde der Verein wieder gegründet und unter dem Namen Schützenverein Diez-Freindiez eV in das Vereinsregister eingetragen. Der Name des Vereins wird nunmehr in Anlehnung an die erste Gründung "Schützenverein Diez-Freindiez 1928 eV" geändert.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Diez-Freindiez.
3. Er ist Mitglied des "Rheinischen Schützenbundes 1872 e.V." (RSB).

§2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Schießsports sowie die Pflege des traditionellen Schützenwesens.
2. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins für nicht satzungsgemäße Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr / Sportjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Das Sport Jahr kann (gemäß Sportordnung) dem Kalenderjahr abweichen.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, anzugeben.
3. Als Aufnahmegebühr ist ein einmaliger Betrag zu zahlen, der vom Vorstand festgelegt wird. Bei der Aufnahme von Eheleuten ist die Aufnahmegebühr nur einmal zu zahlen. Jugendliche unter 18 Jahren zahlen keine Aufnahmegebühr.

§5

Beitrag

1. Der monatliche/jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der jährliche Beitrag wird mit Beginn des Kalenderjahres fällig und soll durch Bankeinzug erhoben werden.

§6

Vorstand

1. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassierer, Schießleiter und Jugendleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende wird jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden als Vorstand i.S.d. § 26 BGB tätig.
3. Der Vorstand, je ein Stellvertreter sowie 2 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre in 2 Gruppen gewählt. Im gleichen Jahr werden jeweils gewählt:

Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendleiter (Bestätigung).

Im übernächsten Jahr werden gewählt:

Der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schießleiter.

Diese Regelung tritt erstmals in der Mitgliederversammlung 2002 mit der Wahl der 1. Gruppe in Kraft.

§7

Aufgabe des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zur Fassung von Beschlüssen und zur Führung der Geschäfte nur insoweit zuständig, als dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist (§§13,14). Er hat die zu fassenden Beschlüsse und zu klärenden Vereinsfragen zu erläutern und vorzubereiten.
2. Der 1. Vorsitzende ruft nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds den Vorstand schriftlich oder mündlich zu Beratungen und Beschlüssen (Vorstandssitzung) zusammen. Er leitet die Mitgliederversammlung und vollzieht alle Beschlüsse, soweit nötig, unter Mitwirkung der übrigen Vorstandsmitglieder. Er beruft bei Bedarf die gewählten Stellvertreter der Vorstandsmitglieder in den Vorstand.
3. Zu Bestellungen, die den Verein Kosten verursachen, ist nur der 1. Vorsitzende, jedoch nur nach Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder, berechtigt. Der Vorstand bleibt dabei bis zur Entlastung bis zur nächsten Mitgliederversammlung haftbar. Über Ausgaben bis zu DM 300,00 kann der 1. Vorsitzende ohne vorherige Zustimmung allein entscheiden.
4. Zur Vertretung des Vereins in allen Angelegenheiten nach außen siehe § 6 Abs. 2 der Satzung.
5. Für besondere Geschäfte bzw. Aufgaben können gemäß § 30 BGB besondere Vertreter bestellt werden.
6. Allgemein gültige Beschlüsse und Regelungen (z.B. Ehrungen wegen Mitgliedschaft, Ringzahlen / Startgelder für Meisterschaften, Fahrtkosten bei Meisterschaften, Jugendordnung etc.) von Mitgliederversammlung, Vorstand oder sonstigen Organen des Vereins werden in einer Anlage zur Satzung (Geschäftsordnung) aufgenommen. Die Regelungen der Geschäftsordnung haben keinen Satzungsrang.

§8

Aufgabe des Schriftführers

1. Der Schriftführer führt die Mitgliederlisten und fertigt die Sitzungsprotokolle. Die Sitzungsprotokolle werden in der Urschrift vom 1. Vorsitzenden auf ihre Richtigkeit überprüft und gegengezeichnet. Sie werden zu Beginn der nächsten Versammlung den anwesenden Mitgliedern vorgelesen.
2. Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins.

§9

Aufgabe des Kassierers

1. Der Kassierer besorgt das gesamte Kassenwesen des Vereins.
 - a) Einziehung der Aufnahmegebühren, der Mitgliederbeiträge und der zugesagten Sonderspenden (Besorgung der Spendenquittungen für steuerliche Zwecke).
 - b) Jährlicher Kassenbericht unter Vorlage der Belege.
 - c) Bezahlung der vom Vorstand angewiesenen Rechnungen.
 - d) Aufstellung von Kostenvoranschlägen für besondere Anlässe im laufenden oder für das kommende Geschäftsjahr.
2. Nicht benötigte Geldbeträge sind auf einem Sparkassenkonto anzulegen.
3. Die Kassen- und Kontobestände sind mit Belegen einmal im Geschäftsjahr durch die dafür gewählten Kassenprüfer zu prüfen.

§10

Aufgabe des Schießleiters

1. Der Schießleiter leitet den gesamten Schießsport, ggf. unter Beiziehung geeigneter Hilfskräfte. Er achtet dabei auf die Einhaltung der Sportordnung und der Schießstandordnung.
2. Bei Verhinderung des Schießleiters übernehmen geeignete Mitglieder Schießaufsicht und Leitung. Erster Stellvertreter des Schießleiters ist der Jugendleiter.
3. Das Schießen der Vereinsjugend leitet der Jugendleiter.

§11

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) den Schießsport ausübenden ordentlichen Mitgliedern (Klasseneinteilung laut Sportordnung),
 - b) außerordentlichen Mitgliedern (als Förderer des Schießsports anzusehen) und
 - c) Ehrenmitglieder (mit oder ohne Stimmrecht). Zu Ehrenmitgliedern können auch nicht ortsansässige Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein bzw. den Schießsport erworben haben.

§12

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim Schützenverein Diez-Freindiez 1928 e.V. erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt wird jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt (mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres) schriftlich erklärt wurde.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt
 - a) wenn es mit seinen Beitragszahlungen trotz wiederholter Mahnung länger als 6 Monate in Verzug ist.
 - b) wenn es sich grober Verstöße gegen die Satzung, die Schießsportbestimmungen oder die Schieß- und Standordnung schuldig gemacht hat.
 - c) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder
 - d) wenn es den Verein im Ansehen oder vermögensrechtlich geschädigt hat.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Bestimmung der Frist, mit deren Ablauf der Ausschluss wirksam wird. Der Ausgeschlossene kann sich gegen den Ausschluss mit einer Beschwerde an die Mitgliederversammlung wenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.

§13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt einmal jährlich bis zum 31.03. zusammen und wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez einberufen. Mitglieder, die nicht im Verbreitungsgebiet des Amtsblattes wohnen, werden durch einfachen Brief eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer sowie des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
 - b) die Neuwahl und die Bestätigung von Vorstandsmitgliedern,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) die Auflösung des Vereins.
3. Zu den Beschlüssen über den Bestand des Vereins und über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von der erschienenen Mitglieder erforderlich. In anderen Fällen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Neuwahlen erfolgen in geheimer schriftlicher Abstimmung. Abstimmungen per Akklamation sind möglich, wenn keines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn diese mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Bei verspäteter Einreichung entscheidet die Versammlung über die Zulassung.
6. Über die Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
2. Für Art und Frist der Einladung, die Versammlungs Leitung und die weiteren Regularien gilt § 13 entsprechend.

§15

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsbesitz oder irgendwelche Herauszahlungen.

§16

Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Diez, die es ausschließlich für gemeinnützige schießsportliche Zwecke verwenden darf.

§17

Satzung, Sportordnung, Schieß- und Standordnung, sowie sonstige rechtskräftige Beschlüsse erkennt jedes Mitglied durch seine Beitrittserklärung als bindend an.

Diez-Freindiez, den 15.03.2000

(Satzung des Schützenvereins Diez - Freindiez 1928 e.v.)